

3340/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.04.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten **Grünwald, Freundinnen und Freunde betreffend Arzneimitteldonation an den Irak, Nr. 3471/J** wie folgt:

Fragen 1 -7 und 9-11:

Mein Ressort war in die angesprochenen Hilfsaktivitäten bzw. in die Hilfslieferung nicht involviert, es besteht diesbezüglich auch keinerlei Meldeverpflichtung.

Frage 8:

Eine Ausfuhrbewilligung ist nur in jenen Fällen von Nöten, wenn Arzneimittel Substanzen enthalten, die dem Suchtmittelregime unterliegen - in diesen Fällen ist eine Ausfuhrbewilligung nach den einschlägigen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes zu beantragen.